



Einwohnergemeinde
Herzogenbuchsee
Präsidiabteilung
Bemstrasse 2 Postfach 208
3360 Herzogenbuchsee
Tel. 062 956 51 11
Fax 062 956 51 10
info@herzogenbuchsee.ch
www.herzogenbuchsee.ch

P.P. Präsidiabteilung, Postfach 208, 3360 Herzogenbuchsee

FDP Herzogenbuchsee
Herr Matthias Fricke, Präsident
Unterstrasse 20
3360 Herzogenbuchsee

Sachbearbeiter/in	Telefon direkt	E-Mail	Datum
Rolf Habegger	062 956 51 11	rolf.habegger@herzogenbuchsee.ch	13. September 2022
Archiv-Nr. 1.1311.11 / Geschäftsnr. 3639			

AquArenA Sport + Wellness AG; Ihr Schreiben vom 31. August 2022

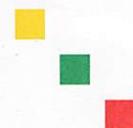
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihr titelerwähntes Schreiben danken wir Ihnen bestens. Der Gemeinderat hat hiervon an seiner Sitzung vom 12. September 2022 Kenntnis genommen. Er kann gestützt darauf Folgendes festhalten:

Der Gemeinde stehen grundsätzlich als Aktionärin der AquArenA AG die Kontrollrechte gemäss Artikel 696 ff OR zu. Demnach kann jeder Aktionär der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder Einsicht bereits ausgeübt hat (Art. 697a Abs. 1 OR). Entspricht die Generalversammlung dem Antrag nicht, so können Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von 2 Millionen Franken vertreten, innert dreier Monate den Richter ersuchen, einen Sonderprüfer einzusetzen (Art. 697b Abs. 1 OR). Die Gesuchsteller haben Anspruch auf Einsetzung eines Sonderprüfers, wenn sie glaubhaft machen können, dass Gründer oder Organe Gesetz oder Statuten verletzt und damit die Gesellschaft oder die Aktionäre geschädigt haben (Art. 697b Abs. 2 OR).

Gegenstand einer Sonderprüfung können weiter bestimmte gesellschaftsinterne Sachverhalte sein, die vom Gesuchsteller in seinem Auskunftsbegehren konkret umschrieben wurden. Nicht zulässig ist hingegen, eine Sonderprüfung allein aufgrund blosser Vermutungen anzuordnen, dass gewisse Vorgänge sich ereignet haben könnten. Die Sonderprüfung ist weder eine flächendeckende Ausforschung noch eine "fishing expedition".

Eine Sonderprüfung kann ein Aktionär nach Art. 697a Abs. 1 OR nur beanspruchen, wenn er das Auskunfts- oder das Einsichtsrecht (Art. 697 OR) bereits ausgeübt hat. Insoweit ist der Anspruch auf Einsetzung eines Sonderprüfers gegenüber dem Recht auf Auskunft und auf Einsicht subsidiär. Daraus folgt auch, dass das Sonderprüfungsbegehren thematisch vom vorgängigen Auskunfts- oder Einsichtsbegehren abgedeckt sein muss. Durch das vorgängige Auskunfts- oder Einsichtsbegehren soll der Verwaltungsrat zudem die Gelegenheit erhalten, das Informationsbedürfnis der Aktionäre von sich aus zu befriedigen, bevor das mit Aufwand und Umtrieben verbundene Verfahren auf Sonderprüfung eingeleitet wird.



Voraussetzung für die Anordnung einer Sonderprüfung ist, dass die verlangte Abklärung zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Im Vordergrund steht dabei die Relevanz der abzuklärenden Sachverhalte für eine allfällige Verantwortlichkeitsklage oder für die Ausübung der Mitwirkungsrechte. Dem Gesuchsteller obliegt es, einen Zusammenhang zwischen den vom ihm anvisierten Aktionärsrechten und dem Thema der beantragten Untersuchung glaubhaft zu machen. Die vom Gesuchsteller glaubhaft zu machende Gesetzes- oder Statutenverletzung durch die Gesellschaftsorgane muss sich ebenfalls auf den Sachverhalt beziehen, der Gegenstand der Sonderprüfung sein soll. Die vom Gesuchsteller glaubhaft zu machende Schädigung der Gesellschaft oder der Aktionäre muss ihrerseits Folge dieser Gesetzes- oder Statutenverletzung sein.

Dem Gemeinderat ist aktuell nicht bekannt, dass Exponenten der FDP oder Privatpersonen bis dato Einsicht in die Gründungskaten der AquArena AG bei der Gemeinde oder der AG selbst verlangt haben. Auch sind dem Verwaltungsrat der AquArena AG keine Begehren um Auskunft bekannt noch aktenkundig oder, dass der Verwaltungsrat der AquArena AG ungerechtfertigter Weise die Auskunft verweigert haben soll.

Weiter hat der Gemeinderat weder von den in Ihrem Schreiben erwähnten "Informationen und Unterlagen" noch von deren "Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer" Kenntnis.

Gestützt auf die dargestellte Ausgangslage und der der Gemeinde zustehenden Rechte der Gemeinde als Aktionärin der AquArena AG fordert der Gemeinderat die FDP hiermit auf, ihm die im Schreiben erwähnten Informationen und Unterlagen sowie das Ergebnis des Wirtschaftsprüfers offen zu legen und die geäußerten Vermutungen zu substantiieren. Nur mit Kenntnis dieser darf der Gemeinderat über eine weiterführende Ausübung der Aktionärsrechte gestützt auf Art. 397 ff OR entscheiden.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die rasche zur Verfügung Stellung der erforderlichen Unterlagen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HERZOGENBUCHSEE


Markus Loosli
Gemeindepräsident


Rolf Habegger
Gemeindeverwalter

Kopie

- Verwaltungsrat AquArena Sport + Wellness AG (Beilage: Brief und Medienmitteilung der FDP)